

Gesellschaftsvertrag für die Verkehrs- und Tarifverbund Stuttgart GmbH (VVS)

Inhalt

1. Teil: Unternehmen und Gesellschaftskapital	3
§ 1 Firma und Sitz der Gesellschaft	3
§ 2 Gegenstand des Unternehmens	3
§ 3 Stammkapital und Stammeinlagen	3
§ 4 Geschäftsjahr	4
§ 5 Geschäftsanteile	4
§ 6 Einziehung	4
§ 7 Rechtsstellung der Verbundunternehmen	5
2. Teil: Aufgaben der Gesellschaft	5
§ 8 Konzeptionelle Planung	5
§ 9 Betriebliches Leistungsangebot	6
§ 10 Verbundtarif	7
§ 11 Erfassung und Zuteilung der Einnahmen	9
§ 12 Werbung, Fahrgastinformation und Kundenberatung	9
§ 13 Nahverkehrspläne	9
§ 14 Wirtschaftlichkeit	9
3. Teil: Verfassung der Gesellschaft	10
§ 15 Gesellschaftsorgane	10
§ 16 Gesellschafterversammlung, Abstimmung	10
§ 17 Einberufung und Ort der Gesellschafterversammlung	10

§ 18	Aufgaben der Gesellschafterversammlung	11
§ 19	Zusammensetzung und Amtszeit des Aufsichtsrates, Vorsitz	13
§ 20	Einberufung des Aufsichtsrates, Beschlussfassung	14
§ 21	Aufgaben des Aufsichtsrates	15
§ 22	Geschäftsführung	16
§ 23	Aufgaben der Geschäftsführer	17
§ 24	Verschwiegenheitspflicht	17
4. Teil: Wirtschaftsführung		18
§ 25	Wirtschaftsplan	18
§ 26	Jahresabschluss	18
§ 27	Rechnungsprüfung	19
§ 28	Auflösung der Gesellschaft	20
§ 29	Abwicklung der Gesellschaft	20
§ 30	Verteilung des Vermögens	20
5. Teil: Schlussbestimmungen		21
§ 31	Ungültige Bestimmungen	21
§ 32	Inkrafttreten	21

Änderungsvorschläge wegen der Aufnahme von EVU in den Gesellschafterkreis

Änderungen auf Grund von Vorgaben des RP Stuttgart

Verwaltungstechnische Änderungen

Anlage: Verbundgebiet Stuttgart

1. Teil: Unternehmen und Gesellschaftskapital

§ 1 Firma und Sitz der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma: Verkehrs- und Tarifverbund Stuttgart, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (VVS).
- (2) Sitz der Gesellschaft ist Stuttgart.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Die Gesellschaft hat im Verbundgebiet Stuttgart (Anlage) Aufgaben des öffentlichen Personennahverkehrs, insbesondere auf dem Gebiet der konzeptionellen Planung und der Koordination des betrieblichen Leistungsangebots, zu erfüllen und die tarifliche Integration dieses Verkehrs durch einen Gemeinschaftstarif sicherzustellen sowie die im Rahmen des Verbundverkehrs von den Verbundunternehmen erzielten Einnahmen zu erfassen, zuzuscheiden und aufzuteilen.
- (2) Die Gesellschaft handelt gegenüber den Gesellschaftern interessen- und wettbewerbsneutral.

§ 3 Stammkapital und Stammeinlagen

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EURO 248.000,00 (in Worten: EURO zweihundertachtundvierzigtausend).
- (2) Aus diesem Stammkapital hält:

die SSB	den Geschäftsanteil Nr. 1 von	64.480,00 EURO
die DB Regio AG	den Geschäftsanteil Nr. xx von	38.440,00 EURO
die GbR der Busunternehmen im VVS	den Geschäftsanteil Nr. 6 von	12.400,00 EURO

im VVS tätige Eisenbahnverkehrsunternehmen, die Verkehre in Aufgabenträgerschaft des Landes (ohne S-Bahn-Verkehre) erbringen, als Einzelgesellschafter	Geschäftsanteile von insgesamt	8.680,00 EURO
der VRS	den Geschäftsanteil Nr. 11 von	47.120,00 EURO
das Land Baden-Württemberg	den Geschäftsanteil Nr. 13 von	17.360,00 EURO
die Landeshauptstadt Stuttgart	den Geschäftsanteil Nr. 15 von	17.360,00 EURO
der Landkreis Böblingen	den Geschäftsanteil Nr. 17 von	8.432,00 EURO
der Landkreis Esslingen	den Geschäftsanteil Nr. 19 von	8.432,00 EURO
der Landkreis Ludwigsburg	den Geschäftsanteil Nr. 21 von	8.432,00 EURO
der Rems-Murr-Kreis	den Geschäftsanteil Nr. 23 von	8.432,00 EURO
der Landkreis Göppingen	den Geschäftsanteil Nr. 25 von	8.432,00 EURO

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 5 Geschäftsanteile

Die Verfügung über einen Geschäftsanteil oder über Teile eines Geschäftsanteils bedarf der Genehmigung der Gesellschaft. Dies gilt nicht, wenn ein Gesellschafter aus der Gruppe der SPNV-EVU seinen Anteil ganz oder teilweise an ein weiteres solches Verkehrsunternehmen veräußert, auch, wenn dieses erst dadurch Gesellschafter wird oder zur Gruppe hinzugenommen wird.

§ 6 Einziehung

- (1) Die Gesellschafter können die Einziehung von Geschäftsanteilen gegen Entgelt durch die Gesellschaft mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters jederzeit beschließen.

- (2) Der Zustimmung des betroffenen Gesellschafters bedarf es nicht, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.
- (3) Das Entgelt für den eingezogenen Geschäftsanteil berechnet sich nach dem gemeinen Wert der Gesellschaft vor der Einbeziehung und dem Bruchteil, dem dieser Geschäftsanteil im Verhältnis zum gesamten Stammkapital entspricht. Der gemeine Wert der Gesellschaft entspricht dem gemäß den Bestimmungen des Bewertungsgesetzes vom zuständigen Finanzamt festgesetzten, für die Berechnung der Vermögensteuer der Gesellschafter maßgebenden Wert der Geschäftsanteile für das im Zeitpunkt der Einziehung laufende Kalenderjahr.

§ 7 Rechtsstellung der Verbundunternehmen

- (1) Die Verbundunternehmen (Verkehrsunternehmen, die im Verbundgebiet tätig sind und den Gemeinschaftstarif des Verbundes anwenden), bleiben Träger der sich aus Gesetz und öffentlich-rechtlichen Genehmigungen ergebenden Rechte und Pflichten. Sie sind bei der Erfüllung ihrer Aufgaben an die für ihre Tätigkeit geltenden rechtlichen Bestimmungen gebunden. Sie bleiben Eigentümer ihrer Anlagen und Fahrzeuge, führen ihr Unternehmen und tragen die Aufwendungen dafür. Sie sind Vertragspartner ihrer Fahrgäste.
- (2) Die Beziehungen zwischen der Gesellschaft und den Verbundunternehmen sind bzw. werden in separaten Vereinbarungen, insbesondere den Kooperationsverträgen zur Übernahme des Gemeinschaftstarifs einschließlich Anlagen, geregelt.

2. Teil: Aufgaben der Gesellschaft

§ 8 Konzeptionelle Planung

- (1) Die Gesellschaft erfasst durch Zählungen und sonstige Erhebungen fortlaufend das Verkehrsaufkommen im Verbundgebiet. Sie stellt Verkehrsanalysen und Verkehrsprognosen auf.
- (2) Die Gesellschaft entwickelt das im Grundvertrag festgelegte Verkehrsnetz einschließlich der Verknüpfungsmöglichkeiten zu anderen Verkehrsmitteln (z. B. über P+R) auf der Grundlage des Regionalverkehrsplans konzeptionell weiter. Sie hat sich dabei frühzeitig mit den staatlichen, regionalen, kommunalen Planungsträgern und den betroffenen Verbundunternehmen

abzustimmen. Die Kompetenz der öffentlichen Planungsträger bleibt unberührt. Die Rechte der Verbundunternehmen, die sich nach PBefG und AEG ergeben, werden nicht eingeschränkt.

- (3) Die Gesellschaft hat mit darauf hinzuwirken, dass bei der Regionalplanung und bei der Bauleitplanung auch die Belange der Verbundunternehmen angemessen berücksichtigt werden.
- (4) Für die technische und betriebliche Ausführungs- und Detailplanung sind die Gesellschafter bzw. die Verbundunternehmen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten verantwortlich, die sich ihrerseits mit der Gesellschaft abstimmen, soweit ein Zusammenhang mit der konzeptionellen Planung besteht.

§ 9 Betriebliches Leistungsangebot

- (1) Die Gesellschaft koordiniert das betriebliche Leistungsangebot.
- (2) Die Gesellschaft stellt auf der Grundlage der Ergebnisse ihrer Verkehrserhebungen Empfehlungen für die Fahrplanprogramme auf. Diese Empfehlungen beziehen sich auf die Betriebszeiten, das Platzangebot, den Fahrplangrundtakt und die Anschlüsse zwischen den einzelnen Linien.

Die Gesellschaft soll darauf hinwirken, dass bei der Aufstellung der Fahrpläne durch die Verbundunternehmen

- Häufigkeit und Regelmäßigkeit der Bedienung den Verkehrsbedürfnissen angepasst werden,
- gute Anschlüsse zwischen den einzelnen Linien hergestellt werden,
- ein angemessenes Platzangebot zur Verfügung steht und
- die nach Lage, Bedeutung und Verkehrsbedürfnissen vergleichbaren Räume des Verbundgebiets nach einheitlichen Maßstäben bedient werden.

Soweit die kommunalen und regionalen Aufgabenträger (Vertragspartner) Leistungen als zuständige Behörden im Sinne der EG VO 1191 vorgeben, sollen sie sich zur Vorbereitung dieser Leistungsvorgaben der Gesellschaft als Managementebene bedienen.

- (3) Die Fahrpläne für die einzelnen Linien werden durch die Verbundunternehmen erarbeitet. Die Empfehlungen der Gesellschaft sollen berücksichtigt werden. Wenn und soweit Verbundunternehmen den Empfehlungen der Gesellschaft nicht zustimmen, besteht keine Verpflichtung zur Umsetzung. Wenn Vorgaben der zuständigen Behörden im Sinne der EG VO 1191 gegenüber den Verbundunternehmen erfolgen, sind diese auch von der Gesellschaft zu beachten. Die Gesellschaft stellt diese Fahrpläne zusammen und veröffentlicht sie zusammen mit den Verkehrslinienplänen.
- (4) Die Verbundunternehmen erwirken die gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen für die Einführung der Fahrpläne.
- (5) Notwendige Änderungen der Fahrpläne während ihrer vorgesehenen Laufzeit erfolgen in Abstimmung mit der Gesellschaft. Das gilt nicht für vorübergehende Änderungen, z. B. bei Betriebsstörungen und Umleitungen bei Bauarbeiten.
- (6) Zur Bedienung von Spitzennachfragen nach Verkehrsleistungen (z. B. bei Sportereignissen, Großveranstaltungen, Messen) schlägt die Gesellschaft den Verbundunternehmen Leistungsverstärkungen vor.
- (7) Die Verbundunternehmen unterrichten die Gesellschaft über größere, länger andauernde Unregelmäßigkeiten im Betriebsablauf.

§ 10 Verbundtarif

- (1) Die Gesellschaft entwickelt den Gemeinschaftstarif für die Personenbeförderung (Verbundtarif) weiter und informiert die Fahrgäste über Tarifänderungen. Der Verbundtarif soll vor allem den ungehinderten Übergang zwischen den Verkehrsmitteln der Verbundunternehmen sicherstellen. Die Gesellschaft soll den Verbundtarif unter Berücksichtigung der Marktlage und der Fahrgastinteressen der Kostenentwicklung bei den Verbundunternehmen anpassen.

Im Einzelnen sollen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen folgende Grundsätze beachtet werden:

1. Bei der Änderung des Tarifsystems sind ebenso wie bei der Festsetzung von Preisnachlässen die Tarifgerechtigkeit, die Tarifergiebigkeit und die Übersichtlichkeit des Tarifs zu beachten.
2. Der Verbundtarif soll eine möglichst einfache, fahrgastfreundliche und überschaubare Kundenbedienung zulassen. Eine durchgehende Bedienung für alle in den Verbundtarif einbezogenen Strecken, Linien und Züge ist zu ermöglichen.
3. Die Gesellschaft bestimmt, welche Strecken, Linien und Züge im Verbundgebiet in den Verbundtarif einbezogen werden.
4. Die Gesellschaft prüft, ob durch Sonderangebote die Ergiebigkeit und Attraktivität des Verbundtarifs unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit gesteigert werden kann.
5. Übergangstarife zu angrenzenden Räumen, zum übrigen Schienenpersonennahverkehr sowie zum Fernverkehr der Deutschen Bahn AG sind anzustreben.

- (2) Anpassungen und Änderungen des Verbundtarifs werden wie folgt durchgeführt:

Die Gesellschafterversammlung beschließt nach Vorbehandlung im Aufsichtsrat mit der Mehrheit der Stimmen der Verbundunternehmen-Gesellschafter den Zeitpunkt und die Höhe der Tarifierfassung. In einem weiteren Schritt beschließt die Gesellschafterversammlung nach Vorberatung durch den Aufsichtsrat, wie die prozentuale Anpassung bei den einzelnen Tarifpositionen umgesetzt wird bzw. welche Tarifpositionen geändert werden. Sie ist hierbei an die prozentuale Vorgabe gebunden.

- (3) Die Gesellschafterversammlung kann mit mindestens 40 v. H. der Stimmen der Gebietskörperschaften-Gesellschafter eine höhere prozentuale Tarifierfassung oder eine frühere Tarifierfassung beschließen.

Sie kann ferner mit mindestens 50 v. H. der Stimmen der Gebietskörperschaften-Gesellschafter der mit den Stimmen der Verbundunternehmen-Gesellschaft beschlossenen Höhe der Tarifierfassung widersprechen und eine geringere prozentuale Tarifierfassung festlegen, wenn die Gebietskörperschaften, welche mit ihren Stimmrechten einen solchen Beschluss herbeiführen, den Verbundunternehmen die sich hieraus ergebenden Einnahmeausfälle ausgleichen.

- (4) Die Gesellschaft erwirkt binnen angemessener Frist die notwendigen Genehmigungen.

- (5) Die Gesellschaft entwickelt im Benehmen mit den Verbundunternehmen die Richtlinien für ein einheitliches Verkaufssystem und für die Durchführung der Fahrausweiskontrollen weiter. Sie sorgt für eine Harmonisierung der Beförderungsbedingungen.

§ 11 Erfassung und Zuteilung der Einnahmen

- (1) Die von den Verbundunternehmen im Rahmen ihres Verbundverkehrs erzielten Beförderungsentgelte und die sonstigen nach dem Einnahmezuscheidungs- und Einnahmearaufteilungsvertrag und den Kooperationsverträgen aufzuteilenden Einnahmen bzw. Zahlungen werden durch die Gesellschaft erfasst.
- (2) Die erfassten Einnahmen werden nach den im Einnahmezuscheidungsvertrag, im Einnahmearaufteilungsvertrag sowie in den Kooperationsverträgen getroffenen Regelungen zugeschrieben bzw. aufgeteilt.

§ 12 Werbung, Fahrgastinformation und Kundenberatung

Die Gesellschaft wirbt in Abstimmung mit den Gesellschaftern für das Gesamtangebot des Verbundes und führt die übergreifende Fahrgastinformation und Kundenberatung durch.

§ 13 Nahverkehrspläne

Die Gesellschaft stellt auf der Grundlage des Regionalverkehrsplanes für die Landeshauptstadt Stuttgart und die Landkreise in deren Auftrag und nach deren Vorgaben jeweils den Entwurf des Nahverkehrsplanes und den Entwurf des Nahverkehrsentwicklungsplanes auf und stimmt diese Entwürfe untereinander ab.

§ 14 Wirtschaftlichkeit

Die Gesellschaft hat die Wirtschaftlichkeit der von den Verbundunternehmen innerhalb des Verbundes betriebenen Verkehre nach Kräften zu fördern.

3. Teil: Verfassung der Gesellschaft

§ 15 Gesellschaftsorgane

Organe der Gesellschaft sind

- die Gesellschafterversammlung
- der Aufsichtsrat
- die Geschäftsführung

§ 16 Gesellschafterversammlung, Abstimmung

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Gesellschafter (Geschäftsanteile) vertreten sind. Wenn dies nicht der Fall ist, so ist nach Ablauf von mindestens zwei Wochen eine neue Gesellschafterversammlung einzuberufen. Diese neue Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Gesellschafter anwesend sind. Hierauf ist in der erneuten Einladung hinzuweisen.
- (2) Soweit das Gesetz oder der Gesellschaftsvertrag nichts anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- (3) Je 1 EURO (ein EURO) eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme. Mehrere Vertreter eines Gesellschafters üben das Stimmrecht einheitlich aus.
- (4) Gesellschafter können ihre Stimmen, die auf unterschiedliche Geschäftsanteile entfallen, uneinheitlich abgeben. Darüber hinaus ist eine uneinheitliche Abgabe der Stimmen aus einem Geschäftsanteil unzulässig.

§ 17 Einberufung und Ort der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlungen werden im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung oder im Falle seiner Verhinderung im Einvernehmen mit seinem

Stellvertreter von den Geschäftsführern unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der Tagungsstätte einberufen. Zwischen der Einberufung und dem Zeitpunkt der Sitzung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen. Dies gilt nicht, wenn alle Gesellschafter auf die Einhaltung dieser Frist verzichten.

- (2) Die Gesellschafterversammlung, in welcher der Jahresabschluss festgestellt und die Geschäftsführer und der Aufsichtsrat entlastet werden, soll in den ersten acht Monaten des folgenden Geschäftsjahres stattfinden. Der Einberufung sind neben der Tagesordnung der Jahresabschluss und der Prüfungsbericht mit den Stellungnahmen der Geschäftsführer und des Aufsichtsrates hierzu beizufügen.
- (3) Darüber hinaus kann jeder Gesellschafter, der Vorsitzende des Aufsichtsrates und jeder Geschäftsführer unter Angabe der Gründe und des Zwecks die Einberufung einer Gesellschafterversammlung verlangen.
- (4) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden grundsätzlich in Präsenzsitzungen gefasst. Die Gesellschafterversammlung kann auf Anordnung des Vorsitzenden auch ohne Einberufung einer Präsenzsitzung schriftlich, telegrafisch, fernmündlich, per Telefax, Videokonferenz oder per E-Mail abstimmen. Der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung teilt die Form der Beschlussfassung in der Einberufung mit. Ein Widerspruchsrecht besteht nicht, wenn die Beschlussfassung in der Weise durchgeführt wird, dass die daran teilnehmenden Mitglieder der Gesellschafterversammlung im Wege der Telekommunikation im Sinne allseitigen und gleichzeitigen Sehens und Hörens miteinander in Verbindung stehen und den Beschlussgegenstand erörtern können.
- (5) In jeder Gesellschafterversammlung ist, soweit nicht die notarielle Beurkundung notwendig ist, eine Niederschrift durch einen vom Vorsitzenden der Versammlung zu bestimmenden Schriftführer zu fertigen. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer binnen vier Wochen nach der Gesellschafterversammlung zu unterzeichnen und den Geschäftsführern auszuhändigen.

§ 18 Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Rechte der Gesellschafter ergeben sich aus dem Gesetz und dem Gesellschaftsvertrag.

(2) Der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung unterliegen:

1. die Bestellung des Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung und dessen Stellvertreter,
2. der Verbundtarif nach Maßgabe des § 10 Abs. 1 – 3,
3. der Wirtschaftsplan und die mittelfristige Vorausschau,
4. Änderungen des Gesellschaftsvertrages,
5. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Bilanzgewinns für das vorangegangene Jahr,
6. die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer,
7. die Anstellungsverträge der Geschäftsführer,
8. Erteilung und Widerruf von Prokura und Handlungsvollmacht,
9. die Entlastung der Geschäftsführer und des Aufsichtsrates,
10. die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat,
11. Auslagenersatz und Sitzungsgelder für die Mitglieder des Aufsichtsrates,
12. Erwerb, Aufgabe oder Belastungen von Beteiligungen oder von Grundstücken,
13. die Bestellung der Abschlussprüfer,
14. die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Geschäftsführer und Aufsichtsratsmitglieder,
15. die Teilung sowie Einziehung oder Abtretung von Geschäftsanteilen; § 6 bleibt unberührt,
16. der Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. (1) des Aktiengesetzes in der jeweils geltenden Fassung,
17. die Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstandes und
18. die Errichtung, der Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen, sofern dies im Verhältnis zum Geschäftsumfang der Gesellschaft wesentlich ist; ansonsten entscheidet der Aufsichtsrat, wenn im Einzelfall die durch Beschluss des Aufsichtsrats festzulegenden Wertgrenzen nicht überschritten werden.

§ 19 Zusammensetzung und Amtszeit des Aufsichtsrates, Vorsitz

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus 28 Vertretern der Gesellschafter.
- (2) Im Einzelnen entsenden in den Aufsichtsrat
- der Verband Region Stuttgart (VRS) 5 Vertreter
 - das Land Baden-Württemberg 2 Vertreter
 - die Landeshauptstadt Stuttgart den gesetzlichen Vertreter und einen weiteren Vertreter, insgesamt 2 Vertreter
 - der Landkreis Böblingen 1 Vertreter
 - die Landkreise Esslingen, Ludwigsburg, Göppingen und der Rems-Murr-Kreis jeweils den gesetzlichen Vertreter, insgesamt 4 Vertreter
 - die Stuttgarter Straßenbahnen AG (davon werden drei Vertreter vom Betriebsrat der SSB AG entsandt) 7 Vertreter
 - die Deutsche Bahn AG (davon entsendet der für die S-Bahn Stuttgart zuständige Betriebsrat der DB AG einen Vertreter) 4 Vertreter
 - die GbR der Busunternehmen im VVS 2 Vertreter
 - die im VVS tätigen Eisenbahnverkehrsunternehmen, die Verkehre in Aufgabenträgerschaft des Landes (ohne S-Bahn-Verkehre) betreiben, gemeinsam 1 Vertreter
- (3) Die Amtszeit des Aufsichtsrates läuft ab mit Beendigung der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet.

- (4) Die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat endet, wenn ein Gesellschafter die Abberufung eines von ihm entsandten Mitglieds mitteilt. Die Mitgliedschaft endet auch, wenn ein Mitglied sein Aufsichtsratsmandat niederlegt. Sowohl die Abberufung als auch die Niederlegung sind dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates mindestens vier Wochen vorher schriftlich mitzuteilen.
- (5) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie einen ersten und einen zweiten stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer seiner Amtszeit.
- (6) Erklärungen des Aufsichtsrates werden in seinem Namen von dem Vorsitzenden oder, im Falle seiner Verhinderung, von seinem ersten Stellvertreter, im Falle dessen Verhinderung, von seinem zweiten Stellvertreter abgegeben.
- (7) Der Aufsichtsrat kann zur Erledigung eines Teils seiner Aufgaben aus seiner Mitte Ausschüsse bestellen. Aufgaben und Befugnisse dieser Ausschüsse werden durch Beschluss des Aufsichtsrates festgelegt.
- (8) Der Aufsichtsrat gibt sich eine von der Gesellschafterversammlung zu genehmigende Geschäftsordnung.

§ 20 Einberufung des Aufsichtsrates, Beschlussfassung

- (1) Der Aufsichtsrat wird vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter, im Falle dessen Verhinderung von seinem zweiten Stellvertreter, unter Mitteilung der Tagesordnung und der Tagungsstätte schriftlich einberufen. Zwischen der Einberufung und dem Zeitpunkt der Sitzung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen. Dies gilt nicht, wenn alle Mitglieder des Aufsichtsrates auf die Einhaltung dieser Frist verzichten.
- (2) Der Aufsichtsrat soll einmal im Kalendervierteljahr und muss einmal im Kalenderhalbjahr zusammentreten. Er ist außerdem einzuberufen, wenn ein Gesellschafter oder mindestens drei Aufsichtsräte oder ein Geschäftsführer dies unter Angabe der Gründe und des Zwecks verlangen.
- (3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder ein Stellvertreter, an der Beschlussfassung teilnehmen. Die Ausschüsse des

Aufsichtsrates (§ 19 Abs. 7) sind beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.

Die Mitglieder des Aufsichtsrates können sich in Aufsichtsratssitzungen durch eine dem Aufsichtsrat nicht angehörende Person vertreten lassen. Es dürfen nur solche Personen zur Vertretung bevollmächtigt werden, die von den Berechtigten nach § 19 Abs. 2 vorgeschlagen werden. § 109 Abs. 3 AktG gilt entsprechend.

- (4) Der Aufsichtsrat beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates hat eine Stimme. Über die Art der Abstimmung und die Reihenfolge der Beratung entscheidet der Vorsitzende der Sitzung.
- (5) Über die Sitzung des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse ist durch einen vom Vorsitzenden zu bestimmenden Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Sitzung und vom Schriftführer zu unterzeichnen und binnen vier Wochen nach der Sitzung den Geschäftsführern auszuhändigen.
- (6) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden grundsätzlich in Präsenzsitzungen gefasst. Der Aufsichtsrat kann auf Anordnung des Vorsitzenden auch ohne Einberufung einer Präsenzsitzung schriftlich, telegrafisch, fernmündlich, per Telefax, Videokonferenz oder per E-Mail abstimmen. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats teilt die Form der Beschlussfassung in der Einberufung mit. Ein Widerspruchsrecht besteht nicht, wenn die Beschlussfassung in der Weise durchgeführt wird, dass die daran teilnehmenden Mitglieder des Aufsichtsrats im Wege der Telekommunikation im Sinne allseitigen und gleichzeitigen Sehens und Hörens miteinander in Verbindung stehen und den Beschlussgegenstand erörtern können.

§ 21 Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Die Aufgaben und Rechte des Aufsichtsrates ergeben sich aus dem Gesetz und dem Gesellschaftsvertrag. Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung und vertritt die Gesellschaft gegenüber den Geschäftsführern. Er soll etwaige Meinungsverschiedenheiten zwischen der Gesellschaft und einem Gesellschafter, zwischen den Gesellschaftern oder zwischen den Geschäftsführern ausgleichen. In den Fällen des Abs. 3 gibt er eine Stellungnahme zu den Vorlagen und Anträgen der Geschäftsführung ab.

- (2) Der Beschlussfassung durch den Aufsichtsrat unterliegen insbesondere:
1. die Empfehlungen für den Jahresfahrplan,
 2. die Weiterentwicklung des Verkehrsnetzes nach Maßgabe des § 8,
 3. die Zustimmung zu Änderungen des Organisationsvertrages und
 4. die Geschäftsordnung der Geschäftsführer.
- (3) Der vorherigen Behandlung durch den Aufsichtsrat bedürfen insbesondere:
1. der Verbundtarif,
 2. der Wirtschaftsplan und die mittelfristige Vorausschau,
 3. Änderungen des Gesellschaftsvertrages,
 4. der Jahresabschluss und die Verwendung des Bilanzgewinns für das vergangene Geschäftsjahr,
 5. die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer,
 6. Erteilung und Widerruf von Prokura und Handlungsvollmacht,
 7. die Entlastung der Geschäftsführer,
 8. Erwerb, Aufgabe oder Belastungen von Beteiligungen oder von Grundstücken,
 9. die Bestellung der Abschlussprüfer,
 10. die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Geschäftsführer,
 11. die Teilung sowie Einziehung oder Abtretung von Geschäftsanteilen.
- (4) Der vorherigen Zustimmung durch den Aufsichtsrat bedürfen alle Rechtsgeschäfte und Maßnahmen, für die nach der Geschäftsordnung für die Geschäftsführer die Zustimmung des Aufsichtsrates erforderlich ist.
- (5) Der Aufsichtsrat kann widerruflich seine Einwilligung zu Rechtsgeschäften und Maßnahmen, die seiner vorherigen Zustimmung bedürfen, allgemein unter der Voraussetzung geben, dass bei einzelnen Rechtsgeschäften oder einzelnen Maßnahmen die vorher festgelegten Bedingungen erfüllt sind.

§ 22 Geschäftsführung

- (1) Die Gesellschaft hat mehrere Geschäftsführer. Die Geschäftsführer werden auf höchstens fünf Jahre bestellt. § 84 Abs. 1 und 3 AktG gelten sinngemäß.

- (2) Die Gesellschaft wird durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.
- (3) Die Geschäftsführer geben sich eine Geschäftsordnung, die vom Aufsichtsrat zu genehmigen ist.

§ 23 Aufgaben der Geschäftsführer

- (1) Die Geschäftsführer sind für die Erledigung aller Geschäfte zuständig, die nicht in die Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung oder des Aufsichtsrates fallen.
- (2) Die Geschäftsführer entscheiden mehrheitlich.
- (3) Für die Berichtspflicht der Geschäftsführung an den Aufsichtsrat gilt § 90 AktG sinngemäß. Die Berichte sind schriftlich zu erstatten.
- (4) Die Geschäftsführer nehmen, soweit im Einzelfall nichts anderes beschlossen wird, an den Sitzungen des Aufsichtsrates und den Gesellschafterversammlungen teil und geben die geforderten Auskünfte.
- (5) Im Übrigen führen die Geschäftsführer die Geschäfte nach den Gesetzen, dem Gesellschaftsvertrag, den darauf beruhenden Beschlüssen von Gesellschafterversammlung und Aufsichtsrat, dem Organisationsvertrag sowie der Geschäftsordnung für die Geschäftsführer.

§ 24 Verschwiegenheitspflicht

Die Beratungen und Beschlüsse in allen Organen der Gesellschaft sind vertraulich. § 394 AktG gilt entsprechend.

4. Teil: Wirtschaftsführung

§ 25 Wirtschaftsplan

- (1) Die Geschäftsführer haben jährlich **in sinngemäßer Anwendung der für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften** einen Wirtschaftsplan für das folgende Jahr sowie eine mittelfristige Vorausschau für die folgenden vier Jahre aufzustellen.
- (2) Der Wirtschaftsplan und die mittelfristige Vorausschau sind zu gliedern in
 1. das von den Verbundunternehmen vorgesehene Leistungsangebot (nachrichtlich),
 2. die nach dem Einnahmezuscheidungs- und dem Einnahmeaufteilungsvertrag zu erfassenden Einnahmen und ihre Zusage bzw. Aufteilung nach den vertraglichen Regelungen,
 3. die nachrichtlich anzugebenden Kosten bzw. Preise des Leistungsangebots der einzelnen Verbundunternehmen und die Differenz zwischen diesen Kosten bzw. Preisen und den nach Nr. 2 zugewiesenen Einnahmen sowie die voraussichtliche Deckung dieser Differenz; bei den Verkehrsunternehmen, welche Kooperationsverträge mit dem Zweckverband Nahverkehr Region Stuttgart abgeschlossen haben oder ab 1. Januar 1996 mit dem Verband Region Stuttgart schließen, sind nur die fortgeschriebenen Alteinnahmen nachrichtlich anzugeben.
 4. die Erträge und die Aufwendungen der Verbundgesellschaft.
- (3) Der Entwurf des Wirtschaftsplanes für das kommende Jahr und die mittelfristige Vorausschau sind dem Aufsichtsrat und der Gesellschafterversammlung bis spätestens 1. Dezember des laufenden Jahres zuzuleiten.

§ 26 Jahresabschluss

- (1) Die Geschäftsführer haben in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres den Jahresabschluss sowie den Lagebericht für das vorausgegangene Geschäftsjahr nach den für große Kapitalgesellschaften i. S. des § 267 HGB geltenden Vorschriften aufzustellen und dem Aufsichtsrat vorzulegen.

- (2) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss in sinngemäßer Anwendung des § 171 AktG zu prüfen, zum Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses durch den Abschlussprüfer Stellung zu nehmen und in der Gesellschafterversammlung darüber zu berichten. In dem Bericht ist mitzuteilen, in welcher Art und in welchem Umfang er die Geschäftsführung während des Geschäftsjahres geprüft hat und ob diese Prüfungen nach ihrem abschließenden Ergebnis zu Beanstandungen Anlass gegeben haben.
- (3) Den Gesellschaftern sind auf Verlangen in der jeweiligen benötigten Stückzahl die erforderlichen Geschäftsunterlagen, wie z. B. die Lageberichte, Jahresabschlüsse, Niederschriften über die Aufsichtsratssitzungen und Gesellschafterversammlungen, Berichte der Geschäftsführer an den Aufsichtsrat sowie die Berichte der sachverständigen Prüfer über die Prüfung der Geschäftsführung und des Jahresabschlusses zur Verfügung zu stellen.
- (4) Über die Verwendung des Bilanzgewinns – Ausschüttung, Einstellung in die Rücklage und/oder Vortrag auf neue Rechnung – beschließt die Gesellschafterversammlung.

§ 27 Rechnungsprüfung

- (1) Die Jahresabschlüsse und Lageberichte der Gesellschaft und die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sind durch Abschlussprüfer zu prüfen, die von der Gesellschafterversammlung für jedes Geschäftsjahr bestimmt werden. Die Prüfung hat nach Maßgabe des § 103 Abs. 1 Nr. 5b GemO in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften zu erfolgen, sofern nicht andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.
- (2) Ob die Erfassung und Aufteilung der Verbundeinnahmen dem Einnahmezuscheidungs- und Einnahmearbeitungsvertrag sowie den Kooperationsverträgen entsprechen, wird auf Beschluss des Aufsichtsrats von einem Wirtschaftsprüfer geprüft.
- (3) Bei den Jahresabschlussprüfungen sind die Grundsätze für die Prüfung von Unternehmen nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz anzuwenden.
- (4) Für die Prüfung der Betätigung der Landeshauptstadt Stuttgart, der Landkreise und des Verbands Region Stuttgart bei der Gesellschaft werden dem Rechnungsprüfungsamt und der für

die überörtliche Prüfung zuständigen Prüfungsbehörde die in § 54 des Haushaltsgrundsätze-gesetzes vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.

- (5) Das Recht zur überörtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Gesellschaft nach Maßgabe des § 114 Abs. 1 GemO wird eingeräumt.

§ 28 Auflösung der Gesellschaft

- (1) Der Beschluss über die Auflösung der Gesellschaft kann nur gefasst werden, wenn in der Gesellschafterversammlung das Stammkapital voll vertreten ist. Er bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
- (2) Auf Verlangen eines Gesellschafters sind die Gesellschafter berechtigt und verpflichtet, die Auflösung der Gesellschaft zu beschließen, wenn der Grundvertrag wegfällt oder die Finanzierungsverträge für den Verbund enden.

§ 29 Abwicklung der Gesellschaft

Im Falle der Auslösung der Gesellschaft erfolgt ihre Abwicklung durch die dann vorhandenen Geschäftsführer, soweit die Abwicklung nicht durch Beschluss der Gesellschafter anderen Personen übertragen wird.

§ 30 Verteilung des Vermögens

Das nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen der Gesellschaft wird auf die Gesellschafter im Verhältnis der von ihnen geleisteten Stammeinlagen verteilt.

5. Teil: Schlussbestimmungen

§ 31 Ungültige Bestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen hiervon nicht berührt. Die Gesellschafter verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame zu ersetzen, die dem ursprünglich beabsichtigten Erfolg am nächsten kommt.

§ 32 Inkrafttreten

Diese Fassung des Gesellschaftsvertrages tritt mit der Eintragung ins Handelsregister in Kraft.

Anlage



[Diese Fassung des Gesellschaftsvertrags wurde in der Gesellschafterversammlung am 08.12.2020 beschlossen und der Beschluss notariell beurkundet.]